

Vereinssatzung des FC Langengeisling 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Fußball Club Langengeisling 1920 e.V.“ (kurz: FCL 1920 e.V.).
- b) Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Langengeisling der Stadt Erding in Bayern und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- c) Die Farben des Vereins sind weiß-blau.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Die Hauptsportart im Verein ist der Fußballsport.
- b) Der Verein fördert darüber hinaus nach Möglichkeit den Freizeit- und Breitensport auf allen Ebenen und Sportarten sowie der Kultur.
- c) Der Verein bezweckt dadurch auch die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- d) Der Verein ist für die Ergänzung, Instandhaltung / Instandsetzung der Sportanlagen, des/der im Vereinseigentum befindlichen Vereinsheimes / Anlagen, der Geräte und sonstiger im Vereinseigentum befindlichen Gegenstände verantwortlich. Dazu sollen Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen erbringen, wenn dies dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entspricht und ein entsprechender Beschluss im Vereinsausschuss gefasst wurde.

- e) Der Vereinszweck wird erreicht durch Vereinstätigkeit:
- Abhaltung von regelmäßigen und geordnetem Sport- und Spielbetrieb.
 - Bildung von Juniorenmannschaften zur Förderung des Nachwuchses.
 - Abhaltung von eigenen / Teilnahme an externen Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Unterhalt einer Theatergruppe mit regelmäßigen Probebetrieb und Aufführungen.
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung der im Vereinsbetrieb tätigen Mitglieder.
 - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- c) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (außerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen, sofern solche bestehen) begünstigt werden.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- e) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- a) Der Verein ist Mitglied im „Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)“ und der zuständigen Landesfachsportverbände.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaften

- a) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- b) Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
- c) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter oder deren Geschlecht.
- d) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder die sich im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird in der Ehrenordnung geregelt.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- b) Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch (Aufnahmeantrag) an den Gesamtvorstand zu richten.
- c) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Mitgliedsarten

- a) Mitglieder ab 18 Jahren (Erwachsene)
- b) Mitglieder von 11 bis 17 Jahren (Jugendliche)
- c) Mitglieder bis 10 Jahre (Kinder)
- d) Ehrenmitglieder (s. Ehrenordnung in der jeweils aktuellen Fassung)

4. Mitteilung von Änderungen

- a) Für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung ist es erforderlich, dass das Mitglied seine persönlichen Daten (z.B. Name, Wohnort, Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindung etc.) jederzeit gegenüber dem Verein aktuell hält.
- b) Die Mitteilung muss dabei gegenüber einem aktuell gewählten Vorstandsmitglied in schriftlicher Form abgegeben werden. Zur Bankverbindungsmittteilung /-änderung ist zwingend die Erteilung eines SEPA-Mandats (Stand: 02/2014) erforderlich. Dies erfolgt über den Aufnahmeantrag des FC Langengeisling e.V. oder über ein entsprechendes Formular.

- c) Sofern das Mitglied seine persönlichen Daten nicht aktuell hält, gilt das Mitglied in allen Belangen als informiert, wenn die persönlichen Daten (insbesondere Anschrift) nicht mit einfachen Mitteln (z.B. Internetrecherche, Adressbuch, persönlich Bekannte) recherchiert werden können. Die Beweislast trägt das Mitglied.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- b) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit, spätestens jedoch bis zum 30.11 zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - in sonstiger Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
 - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder wegen unehrenhafter Handlungen bzw. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- e) Gegen den Beschluss ist im Rahmen eines vereinsinternen Anfechtungsverfahrens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- f) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr, und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.
- g) Die Frist beginnt mit Veröffentlichung der Entscheidung auf der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung als dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Maßregelungen

- a) Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes und / oder der Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins, sowie die Nutzung der vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude. Die zeitliche Begrenzung wird durch den Vorstand beschlossen (längstens ein Jahr).
 - Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum und/oder Verletzung von Rechten des Vereins und/oder Dritter gegen den Verein, ist das betreffende Mitglied haftbar.

7. Wiederaufnahme

- a) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

8. Bescheide

- a) Bescheide über Ausschluss, Maßregelung und Wiederaufnahme sind dem betroffenen Mitglied durch einfachen Brief, Fax, E-Mail etc. schriftlich mitzuteilen.

9. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a) Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen.
- b) Förderung der Ziele und Grundsätze des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet Sach- und Vermögenswerte mit zu erhalten. Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust von vereinseigener Sportausrüstung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- c) Den Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge, evtl. Aufnahmegebühren sind spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten; bei unterjährigem Eintritt zum Zeitpunkt der Aufnahme. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- d) Die Wählbarkeit besteht für alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- e) Die Stimmberechtigung besteht für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- f) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

10. Entgelt und Auslagenersatz für Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Vereinbarung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft die Vorstandschaft.
- d) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Erstattungsregelung vergütet (s. Finanzordnung in der jeweils aktuellen Fassung).
- f) Soweit Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens nebenberuflich im Verein ein Auftragsamt ausüben, regelt sich die Vergütung nach den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 6 Beiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Abteilungs- und Sonderbeiträgen (Umlagen) muss durch den Vereinsausschuss genehmigt werden.

- b) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/ Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
- c) Einem Mitglied das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über eine Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

- a) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsausschuss
 - die Vorstandschaft
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vereinsausschuss beschließt oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder im Falle einer Vereinsauflösung. Daneben gelten die Ausführungen nach § 36 BGB.
- d) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung gilt mit dem Aushang am Vereinsheim inklusive der Tagesordnung als bekannt gegeben und zugegangen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-mail.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- f) Die Mitgliederversammlung nimmt alle zwei Jahre die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft vor. Es ist mindestens der 1. Vorstand zu wählen. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Eine Entlastung der Vorstandschaft ist auch zwischen einer Wahlperiode möglich.
- g) Sofern zu den Wahlen der Vorstandschaft keine Kandidaten zur Verfügung stehen bzw. diese aus welchen Gründen auch immer nicht gewählt werden können, bleibt die bisherige Vorstandschaft kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder bis zur Auflösung des Vereins im Amt. Die weiteren Vorstandschaftsposten gemäß Satzung können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausnahmsweise unbesetzt bleiben. Die Aufgaben werden dann ebenfalls kommissarisch durch die übrigen Vorstandschaftsmitglieder übernommen.

- h) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- i) Beschlüsse und Abstimmungen bei Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- j) Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.
- k) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn Ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung aufgenommen wird.
- l) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, ansonsten finden die Abstimmungen mit offen ersichtlichen Handzeichen statt.
- m) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- n) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein Kandidat, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine Stimme übertrifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- o) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im betreffenden vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein Kandidat, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine Stimme übertrifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- p) Der Versammlungsleiter bestellt vor der Wahl einen Wahlvorstand. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.
- q) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft.

- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft.
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe des Vereins fallen.

§ 9 Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss besteht aus:
- der Vorstandschaft,
 - den Abteilungsleitern (-innen)
 - der Frauenvertreterin,
 - den Platz-Hauptkassier,
 - den Ehrenvorsitzenden,
 - dem Schiedsrichterobmann
- b) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete/Zeiträume wählen, jedoch längstens bis zum Ende einer Wahlperiode. Der Beisitzer erhält volles Stimmrecht. Abwesende können gewählt werden, wenn Sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- c) Der Vereinsausschuss ist ein Organ des Vereins und tritt nach Bedarf (mind. zweimal im Jahr) zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstands einberufen und geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt der Vereinsausschuss den Leiter.
- d) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses wird durch das Gremium ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch berufen.
- e) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Der Vereinsausschuss entscheidet durch einfache Mehrheit.

§ 10 Vorstandschaft

a) Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Leiter Herrenfußball (technischer Leiter TL)
- dem Leiter Juniorenfußball
- der Leiter (-in) Frauenfußball

Die Vorstandschaft kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete/Zeiträume wählen, jedoch längstens bis zum Ende einer Wahlperiode. Der Beisitzer erhält volles Stimmrecht.

b) Die Vereinsvorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Diese sind:

- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses.
- Behandlung der Anträge des Vorstandes, der Abteilungen und Mitglieder.
- Erarbeitung und Genehmigung von Vereinsordnungen.

§ 11 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (Vereinsführung)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Leiter Spielbetrieb Fußball)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Leiter Organisation/Verwaltung)

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Tätigkeit die Aufgaben und Verantwortungsbereiche selbst. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

- c) Der Vorstand ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen Sorge zu tragen.
- d) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- e) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- f) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, so ist dessen Tätigkeit für den Rest der Amtszeit durch die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch zu übernehmen.
- h) Der Vorstand kann darüber hinaus für das/die ausgeschiedene/n Vorstandsmitglied/er einen oder mehrere Beisitzer wählen, jedoch längstens bis zum Ende einer Wahlperiode. Der Beisitzer erhält volles Stimmrecht.

§ 12 Gliederung des Vereins

- a) Im Verein ist Fußball die Hauptsportart, daneben bestehen Abteilungen.
- b) Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Vereinsausschusses weitere Abteilungen gebildet.

§ 13 Abteilungen

- a) Die Abteilungen sind für die in ihren Bereich fallenden sportlichen und kulturellen Tätigkeiten im Sinne des § 2 verantwortlich.
- b) Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand alle personellen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- c) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung geführt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- d) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- e) Für die Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsbestimmungen des § 8.
- f) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

g) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß:

- gegen die Interessen des Vereins oder
- gegen die Vereinssatzung oder
- gegen Vereinsordnungen oder
- gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Für die Entscheidung gemäß lit. a. ist der Vereinsausschuss, für alle übrigen Entscheidungen der Vorstand zuständig.

- h) Für die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages gelten die Bestimmungen laut § 6. Darüber hinaus müssen diese durch die Abteilungsversammlung vorab beschlossen werden.
- i) Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch den/die Abteilungsleiter/-in Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung eingehen. Verbindlichkeiten, die über die geltende Finanzordnung hinausgehen, oder ohne Zustimmung des zuständigen Vereinsorgans gemacht werden, sind nicht statthaft.
- j) Die Kassenstände der Abteilungen fließen entsprechend der Finanzordnung in die Einnahmen-/Überschussrechnung des Vereins ein. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- k) Löst sich eine Abteilung auf, so müssen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einer anderen Abteilung vorher erledigt werden.
- l) Vereinseigene Geräte, Ausrüstungsgegenstände und finanzielle Mittel bleiben bei einer Abteilungsauflösung Eigentum des Vereins.

§ 14 Kassenprüfung

- a) Zur ständigen Sicherung der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer (Revisoren) stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereinskasse / Abteilungskassen werden bei der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestellt. Die Kassenprüfung der Abteilungen kann halbjährlich durchgeführt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- b) Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinsausschuss bzw. der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Eine sinnngemäße Abwicklung erfolgt in den Abteilungen.
- c) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

- d) Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Prüfung (Beschlussvorgaben) sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.

§ 15 Protokollierungen der Beschlüsse

- a) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vereinsordnungen

- a) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- eine Geschäftsordnung
 - eine Finanzordnung
 - eine Ehrenordnung
 - eine Jugendordnung
 - und weitere Ordnungen

§ 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat oder durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) In dieser Mitgliederversammlung muss abweichend von den Bestimmungen des § 8 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ausschlaggebend hierfür ist die ermittelte Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- d) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Ausschlaggebend hierfür ist die ermittelte Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung.

- e) Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so sind von der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln. Diese sind mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Sofern nach zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann, so werden der 1. und 2. Vorsitzende automatisch als Liquidatoren bestellt.
- f) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins, einschließlich der auf dem gepachteten Grundstück befindlichen Gebäude, der Stadt Erding / Bayern zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Langengeisling zu verwenden hat.
- g) Sofern hier nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Ausführungen zur Abhaltung einer Mitgliederversammlung gemäß § 8, unabhängig davon ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.

§ 18 Haftung

- a) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im „Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV)“ und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer/n, E-Mailadresse/n, Geburtsdatum, Geburtsort, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit/en, Familienstand, Eintrittsdatum, Fotos und die Daten des polizeilichen Führungszeugnisses soweit erforderlich.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit dem Aufnahmeantrag oder auf sonstige Weise schriftlich zustimmen.

- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- c) Als Mitglied des „Bayerischer Landes-Sportverbandes (BLSV)“ ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- d) Als Mitglied der JFG Sempt Erding e.V. ist der Verein berechtigt, im Rahmen der Vereinsführung folgende Daten seiner Mitglieder an die JFG Sempt Erding e.V. weiter zu geben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der JFG Sempt Erding e.V.. Soweit sich aus der Sportartenzugehörigkeit und der Altersstufe im Verein eine Zuordnung des Vereinsmitglieds als Sportler zur JFG Sempt Erding e.V. ergibt, gilt folgendes:
- Die erforderlichen Daten werden der JFG Sempt für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt. Die o.a. Ausführungen gelten unabhängig davon, wie die Bezeichnung der Jugendförderereinrichtung lautet, oder derer der FCL angehört bzw. unterstützt.
- Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
- f) Das Mitglied gestattet dem Verein und den für den Verein handelnde Personen ausdrücklich die unentgeltliche Nutzung der in Zusammenhang mit dem Trainings-/Spielbetrieb sowie anderen Veranstaltungen des Vereins, Fotos, Filme oder andere Aufnahmen auf der das Mitglied oder weitere Personen abgebildet sind oder gefilmt wurden, um diese für eigene Zwecke des Vereins bzw. zur lokalen Sportberichterstattung in dem hierfür zur Verfügung stehenden Medien zu nutzen.

§ 20 Anzeige an das Finanzamt

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2

genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Begriffsbestimmungen

- a) Die einzelnen Bestimmungen der Satzung gelten gleichermaßen für Verein und Abteilungen, Frauen, Männer und Jugendlichen, soweit in dieser Satzung nichts Anderweitiges bestimmt ist.

§ 22 Schlussbestimmungen

- a) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.11.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- b) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Erding, den 18.11.2016

